

Bundessozialgericht

5_RKn_20/62

Verkündet am
23. März 1965

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

.....
Beklagte und Revisionsklägerin,

gegen

.....
Kläger und Revisionsbeklagter,

hat der 5. Senat des Bundessozialgerichts in Kassel
auf die mündliche Verhandlung vom 23. März 1965, an
der mitgewirkt haben

Bundesrichter	Dr. D a p p r i c h	
	als Vorsitzender,	
Bundesrichter	Dr. Schwankhart	und
Bundesrichter	Dr. K r e b s	
	als weitere Berufsrichter,	
Bundessozialrichter	N e u w a l d	und
Bundessozialrichter	van B ü r c k	
	als ehrenamtliche Richter,	

für Recht erkannt:

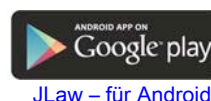
Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 14. Dezem-
ber 1961 aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entschei-
dung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Der im Jahre 1905 geborene Kläger war wie folgt beschäftigt:

Von 1919 bis 1921 als Markscheiderlehrling,
von 1921 bis 1923 als techn. Markscheiderlehrling,
von 1923 bis 1928 als Markscheidergehilfe,
von 1928 bis 28.2.1942 als Vermessungssteiger und
ab 1.3.1942 als Vermessungsfahrsteiger.

Seit März 1955 bezieht der Kläger Knappschaftssold. Er beantragte im Oktober 1957 Bergmannsrente wegen Vollendung des 50. Lebensjahres. Die Beklagte lehnte den Antrag ab, weil der Kläger nur 167 Monate Tätigkeit als Vermessungssteiger zurückgelegt habe; die Zeiten der Beschäftigung als Markscheidergehilfe und als Vermessungsfahrsteiger könnten nicht berücksichtigt werden, da sie in der Hauer-Verordnung nicht aufgeführt seien. Gegen diesen Bescheid erhob der Kläger Widerspruch mit der Begründung, er sei auch nach seiner Beförderung zum Vermessungsfahrsteiger von seiner Tätigkeit als 1. Vermessungssteiger nicht freigestellt worden, dies sei erst im Dezember 1952 geschehen. Außerdem habe er vom 1. Dezember 1924 bis 1. Oktober 1926 tatsächlich die Arbeiten eines 1. Markscheidergehilfen ausgeführt. Der Widerspruch wurde zurückgewiesen. Das Sozialgericht (SG) verurteilte die Beklagte, dem Kläger Bergmannsrente vom 1. Januar 1957 an zu zahlen.

Die Berufung der Beklagten blieb erfolglos: Bei der Anwendung der Hauerarbeiten-Verordnung komme es nicht auf die Berufsbezeichnung, sondern auf die tatsächlich verrichtete Tätigkeit an. Trotz der Bezeichnung als Vermessungsfahrsteiger habe der Kläger jedenfalls in der Zeit vom 1. März 1942 bis Februar 1945 zu 90% die Arbeiten eines Vermessungssteigers ausgeübt und sei überwiegend unter Tage tätig gewesen. Auch die Zeit von Februar bis September 1926, in der der Kläger als 2. Markscheidergehilfe tatsächlich Vermessungssteigerarbeiten ausgeübt habe, müsse angerechnet

- 3 -



- 3 -

werden. Revision wurde zugelassen.

Die Beklagte legte gegen das Urteil Revision ein. Sie trägt vor, nach der Aussage des Zeugen H. [REDACTED] solle der Kläger neben dem 1. Markscheidergehilfen unter Tage alle Messungen vorgenommen und die Ergebnisse auf dem Markscheiderbüro ausgewertet haben. Gegen die Richtigkeit dieser Bekundungen bestünden Bedenken, weil sich da die Frage ergäbe, welche Tätigkeiten denn der 1. Markscheidergehilfe überhaupt verrichtet habe. Die Tatsache, daß auf der Zeche ein 1. und 2. Markscheidergehilfe vorhanden gewesen sei, rechtfertige den Schluß, daß der Kläger nur untergeordnete Messungen selbständig ausgeführt habe, zumal da er damals noch sehr jung gewesen sei. Auch die Tätigkeiten als Vermessungsfahrsteiger müßten außer Betracht bleiben. Denn der Vermessungsfahrsteiger sei hauptsächlich mit der Überwachung und ^{der} Kontrollierung der Arbeiten der Vermessungssteiger und 1. Vermessungstechniker betraut, dagegen führe er nur noch zum Teil oder gar nicht mehr markscheiderische Messungen durch. Schließlich sei der Kläger auch in dem fraglichen Zeitraum nicht überwiegend unter Tage beschäftigt worden.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 14. Dezember 1961 aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückzuverweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

II.

Die nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthafte Revision ist zulässig und begründet.

- 4 -



- 4 -

Nach § 45 Abs. 1 Nr. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes (RKG) erhält Bergmannsrente der Versicherte, der das 50. Lebensjahr vollendet und die Wartezeit des § 49 Abs. 2 RKG erfüllt hat. Diese Wartezeit ist erfüllt, wenn eine Versicherungszeit von 300 Kalendermonaten zurückgelegt ist und während dieser Zeit mindestens 180 Kalendermonate Hauerarbeiten unter Tage oder diesen gleichgestellte Arbeiten verrichtet worden sind. Welche Arbeiten den Hauerarbeiten gleichgestellt sind, ergibt sich aus der Hauerarbeiten-Verordnung vom 4. März 1958 (BGBl I 137). Wie der Senat wiederholt entschieden hat, kommt es bei der Anwendung der Hauerarbeiten-Verordnung nicht auf die Berufsbezeichnung, sondern auf die tatsächlich verrichtete Beschäftigung an. Hat also jemand trotz anderer Berufsbezeichnung ausschließlich eine Beschäftigung ausgeübt, die einer in der Hauerarbeiten-Verordnung aufgeführten Tätigkeit entspricht, so sind die Voraussetzungen dieser Verordnung erfüllt (vgl. die Urteile des Senats vom 13. Dezember 1962 - 5 RKn 11/61 und 42/62 -, BSG 18, 158 und SozR RKG § 59 Nr. 1 und 2). Von dieser Rechtsprechung ist das Landessozialgericht (LSG) auch ausgegangen. Es hat nun festgestellt, daß der Kläger von Februar bis September 1926 trotz seiner Jugend und der Berufsbezeichnung "2. Markscheidergehilfe" Arbeiten eines 1. Markscheidergehilfen und damit solche eines Vermessungssteigers (§ 5 Nr. 5 Hauerarbeiten-Verordnung) ausgeübt habe. Dies reicht jedoch nicht aus, um die Voraussetzungen des § 5 Nr. 5 Hauerarbeiten-Verordnung zu erfüllen. Wie der Senat in seinem Urteil vom gleichen Tage - 5 RKn 21/62 - ausgeführt hat, kann die Tätigkeit eines 2. Markscheidergehilfen nur dann der des 1. Markscheidergehilfen und damit der eines Vermessungssteigers gleichgestellt werden, wenn der Kläger in dieser Zeit ausschließlich die Tätigkeit eines 1. Markscheidergehilfen verrichtet hat. Hierüber fehlen aber ausreichende tatsächliche Feststellungen, wie die Beklagte mit Recht rügt.

- 5 -



- 5 -

Das gleiche muß auch für die Zeit vom 1. Dezember 1924 bis zum 31. Januar 1926 gelten, für die das LSG keine Prüfung vorgenommen hat, weil es nach seiner Auffassung nicht mehr darauf ankam.

Entgegen der Meinung des LSG kann auch die Zeit von März 1942 bis Februar 1945, in der der Kläger Vermessungsfahrsteiger war, nicht als eine unter die Hauerarbeiten-Verordnung fallende Tätigkeit angesehen werden. Dies wäre nur dann nach den genannten Urteilen möglich gewesen, wenn der Kläger trotz der Bezeichnung Vermessungsfahrsteiger noch die Tätigkeit eines Vermessungssteigers ausschließlich ausgeführt hätte. In § 5 Nr. 5 Hauerarbeiten-Verordnung ist nur der Vermessungssteiger aufgeführt. Wenn ein Versicherter die Bezeichnung Vermessungsfahrsteiger führt, so kann die Tätigkeit nur dann im Sinne der Hauerarbeiten-Verordnung anerkannt werden, wenn die Bezeichnung lediglich ehrenhalber oder zwecks Gewährung einer höheren Vergütung verliehen worden ist, er in Wirklichkeit aber Vermessungssteiger gewesen ist. Dies ist aber dann nicht der Fall, wenn der Versicherte auch nur zu einem geringen Teil die Tätigkeit eines Vermessungsfahrsteigers ausgeübt hat. Denn eine andere Berufsbezeichnung, die nicht unter die Hauerarbeiten-Verordnung fällt, ist nur dann unschädlich, wenn eine unter diese Verordnung einzureihende Tätigkeit ausschließlich ausgeübt worden ist. Das LSG hat nun festgestellt, daß in der fraglichen Zeit der Kläger die Tätigkeiten eines Vermessungssteigers zu 90% und die eines Vermessungsfahrsteigers zu 10% verrichtet hat. Damit war er aber nicht ausschließlich als Vermessungssteiger tätig, so daß § 5 Nr. 5 der Hauerarbeiten-Verordnung nicht anzuwenden ist.

Das Urteil des LSG muß daher aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zu-

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

rückverwiesen werden, damit dieses nunmehr prüfen kann, ob die Zeit, in welcher der Kläger trotz der Bezeichnung "2. Markscheidergehilfe" ausschließlich die Tätigkeit eines "1. Markscheidergehilfen" und damit die Tätigkeit eines Vermessungssteigers ausgeübt haben will, berücksichtigt werden kann.

Dem LSG bleibt auch die Entscheidung über die Kosten dem abschließenden Urteil überlassen.

